

# Petition an den Bayerischen Landtag gemäß Art. 115 BV: Bürgerwillen ernst nehmen – Demokratie stärken!



An den Bayerischen Landtag  
Frau Präsidentin Ilse Aigner MdL

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

bitte leiten Sie diese Petition an die zuständigen Gremien des Bayerischen Landtags weiter. Die Unterzeichnenden ersuchen den Bayerischen Landtag, folgenden Beschluss zu fassen oder anzustoßen:

Der Artikel 18a Absatz 13 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird dahingehend geändert, dass

- a) die Bindungsdauer eines Bürgerentscheides künftig **bis zum Ende der Amtsperiode des Gemeinderates** gilt, während der er angenommen wurde,
- b) bei mehrstufigen Beschlussverfahren, wie z.B. Planungsverfahren, ein Bürgerentscheid **in allen Verfahrensstufen Wirksamkeit** entfaltet, und nicht erst in der abschließenden Beschlussentscheidung der letzten Stufe,
- c) die Initiatoren eines Bürgerentscheides bzw. von ihnen benannte Personen im Rahmen des Vollzugs des Bürgerentscheides durch die Gemeindeverwaltung **mit beratender Stimme miteinbezogen** werden.

BEGRÜNDUNG: Artikel 18a Absatz 13 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern lautet bisher:

*„Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.“*

## 1. Ausweichmöglichkeiten reduzieren

Die Gemeinderatsmehrheit kann einen missliebigen Bürgerentscheid aktuell einfach aussitzen, indem sie

- Beschlüsse, die dem Bürgerentscheid entgegenstehen, erst nach Ablauf der Jahresfrist fasst,
- bei mehrstufigen Beschlussverfahren, eine Entscheidung, welche die Thematik des Bürgerentscheides berührt, während der Bindungsfrist vermeidet,
- vorbereitende Beschlüsse „ergebnisoffen“ formuliert, sowie den Vollzug des Bürgerentscheides streckt.

Diese Ausweichmöglichkeiten sollen reduziert werden.

## 2. Demokratieprinzip stärken

Das Ende der gesetzlichen Bindungsdauer, während der ein Bürgerentscheid nicht durch Gemeinderatsbeschluss, sondern nur durch erneuten Bürgerentscheid geändert werden darf, soll künftig mit dem Ende der Amtsperiode des Gemeinderates, während der er angenommen wurde, zusammenfallen.

Denn erst bei der Neuwahl des Gemeinderates können die Wählerinnen und Wähler durch ihre Stimmabgabe beeinflussen, ob Gemeinderatsmitglieder gewählt werden, welche den durch Bürgerentscheid getroffenen Beschluss aufrechterhalten, abändern oder aufheben wollen.

## 3. Beratende Stimme der Initiatoren

Die Initiatoren eines Bürgerentscheides sind an dessen Vollzug mit beratender Stimme zu beteiligen. Dies dient dazu

- der Auslegung des Bürgerentscheid-Textes durch dessen Urheber bei seiner Umsetzung Geltung zu verschaffen.
- das regelmäßig vorhandene Fachwissen der Initiatoren zur Thematik für die Verwaltung nutzbar zu machen und somit die Verwaltung durch die Mithilfe der meist Ehrenamtlichen zu unterstützen und zu entlasten.

Die unterzeichnenden Personen unterstützen die Petition:

